

An unsere Kunden

Brixen, den 11.09.2017

**Dr. Manfred Psailer**  
**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer  
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

**Neu: Erstmalige Meldung aller Rechnungsdaten (spesometro) – 1. Halbjahr 2017**

Sehr geehrter Kunde,

anstelle der bisherigen Meldung mehrwertsteuerrelevanter Umsätze („spesometro“) wurde mit 01.01.2017 die **vierteljährliche** analytische Meldepflicht der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen eingeführt (wir hatten dazu auch im unserem Rundschreiben im Mai berichtet). Die Meldung ist bis spätestens am letzten Tag des. 2. Folgemonats nach Ablauf eines jeden Quartals vorzunehmen. Ausnahme ist lediglich das zweite Quartal, welches bis zum 16. September eines jeden Jahres vorzunehmen ist.

Für das Einführungsjahr 2017 gelten ausnahmsweise andere Fristen, wobei das **erste Halbjahr innerhalb 28. September 2017** und das **zweite Halbjahr innerhalb 28. Februar 2018** abzugeben sind.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Merkmale dieser Meldepflicht zusammengefasst.

**MELDEPFLICHTIGE UNTERNEHMEN**

Alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, einschließlich der Steuervertreter und der Betriebstätten, haben die Rechnungsdaten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

**Ausgenommen sind:**

- ✓ Mindeststeuerzahler (Minimi) und Subjekte, die die Pauschalbesteuerung anwenden;

- ✓ Steuerfreie Landwirte, die vorwiegend landwirtschaftliche Tätigkeit in Berggebieten (min.700 Meter ü.d.M. liegen) ausüben;
- ✓ Steuersubjekte, welche die Daten zu ausgestellten und erhaltenen Rechnungen auf elektronische Speicherung und Übermittlung der Daten der Tageseinnahmen aus der Lieferung von Waren und Dienstleistungen ausführen.

### **SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH**

Zu melden sind:

- Ausgestellte Rechnungen, unabhängig von deren Buchung;
- Erhaltene Rechnungen, welche verbucht wurden;
- Zollscheine, welche gemäß Art. 25 des DPR 633/1972 gebucht wurden
- Sowie die Änderungsanzeigen im jeweiligen Bezugszeitraum (Gutschriften bzw. Lastschriften)

Es gibt keine Ausnahmen bezüglich der Höhe des Betrages, jeder Betrag muss gemeldet werden, alle Ausgangs- oder Eingangsrechnung, sprich Gutschrift. Einzige Ausnahmen, welche nicht gemeldet werden, sind Belege wie „Kassabon, Steuerbelege und Treibstoffkarten“.

Unter periodengerechter Erfassung versteht man:

- Bei den Ausgangsrechnungen (Verkauf) gilt das Ausstellungsdatum
- Bei den Eingangsrechnungen (Einkauf) gilt das Buchungsdatum

Somit sind in der Meldung zum 1. Halbjahr 2017 sämtliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) die im Zeitraum 01.01.2017 bis einschließlich 30.06.2017 verbucht wurden anzuführen.

Von der periodengerechten Erfassung sind die Transportunternehmen ausgenommen, diese können die Buchungen der ausgestellten Rechnungen auf das darauffolgende Quartal aufschieben. Bei diesen gilt auch bei den Verkaufsrechnungen das Buchungsdatum im MwSt. Register.

Vereine, welche eine Pauschalbesteuerung gemäß Gesetz 398/1991 anwenden haben lediglich die Daten zu ausgestellten Rechnungen zu melden.

Die Daten zu elektronischen Rechnungen, die über das Datenaustauschsystem des Finanzamtes („Sistema di Interscambio“) gemäß Art. 1 des Gesetzes 244/2007 übermittelt

werden, müssen nicht gemeldet werden, können aber trotzdem aus vereinfachten Gründen mit gemeldet werden.

### **MELDEPFLICHTIGE DATEN**

Die Angaben haben für jedes Dokument/Rechnung gesondert zu erfolgen:

Auch bei Verwendung eines Sammelbelegs gemäß Art. 6 des DPR 695/1996 hat der Steuerpflichtige trotzdem die Daten zu jeder einzelnen Rechnung zu melden.

Folgende Angaben zu den Eingangs- und Ausgangsrechnungen (Gutschriften/Zollbolletten etc.) müssen in der Meldung angeführt werden:

- die anagrafischen Daten des Verkäufers bzw. Leistungserbringers
- die anagrafischen Daten des Käufers bzw. Auftraggebers
- die Identifikationsdaten des Dokuments
- die Daten zum Geschäftsvorfall,
- eventuelle Richtigstellung bereits gemeldeter Daten
- Länderkodex
- MwSt. Nr. und Steuernummer
- die Firmenbezeichnung
- Adresse und Rechtssitz
- für ausländische Kunden gilt die Identifikationsnummer
- die Daten der Betriebsstätte und der Länderkodex sowie steuerliche Identifikationsnummer des Fiskalvertreters
- der Dokumenttyp (Rechnung, Gutschrift innergemeinschaftlicher Warenerwerb oder Dienstleistung)

<b>DOKUMENTTYP</b>	<b>KODEX</b>
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung innergemeinschaftlichen Wareneinkauf	TD10
Rechnung innergemeinschaftlichen Dienstleistungseinkauf	TD11

- Dokumentnummer
- Dokumentdatum
- bei den Einkaufsrechnungen das Buchungsdatum
- Bemessungsgrundlage

- MwSt. Satz
- das Feld „Natura“, wird nur bei Geschäftsvorfällen welche **nicht** der MwSt. unterworfen sind ausgefüllt.

Hierfür eine Tabelle mit den einzelnen Kodexen:

<b>Art des Geschäftsvorfalles</b>	<b>KODEX</b>
Ausgeschlossen gemäß Art. 15 DPR 633/72	N1
Nicht der MwSt. unterworfen	N2
Nicht steuerpflichtig (Export, innergemeinschaftlicher Warenverkauf, Verkäufe an Gewohnheitsexporteur mit Absichtserklärung)	N3
Steuerfreier Geschäftsvorfall	N4
Margenbesteuerung / MwSt. nicht in Rechnung ausgewiesen (Sonderregime für gebrauchte Güter, Verlagswesen), einschließlich der Rechnungen von Reiseagenturen gemäß Art. 74-ter DPR 633/72	N5
Umkehrung der Steuerschuldnerschaft / Reverse Charge	N6
Geschäftsvorfälle, welche speziellen Verfahren zur Ermittlung und Abführung der MwSt. unterliegen: Verkäufe auf Distanz ex Art. 41, Abs. 1, Buchst. b), DL Nr. 331/93, wenn der Betrag der Verkäufe in andere EU-Länder im Vorjahr oder im laufenden Jahr die Schwelle von 100.000 Euro überschritten hat Dienstleistungen für Telekommunikation, Tele- und Rundfunk ex Art. 7-sexies, Buchst. f), g) und Art. 74-sexies, DPR 633/72, im Falle der Anwendung vom MOSS	N7

Im Folgenden werden einige Sonderfälle angeführt, für die die Agentur der Einnahmen den zu verwenden Kodex festgelegt hat.

<b>Art des Geschäftsvorfalles</b>	<b>KODEX</b>
Eingangsrechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 74 DPR 633/72, wenn sie im MwSt.-Register für Einkäufe verbucht wurden	N2
Eingangsrechnungen von geringfügigen Steuerzahlern / Steuerzahlern im Forfait-System	N2
Dienstleistungen gemäß Art. 7-ter des DPR 633/72	N2
Nicht steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93	N3
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93	N4

### **Geschäftsvorfälle, welche dem Reverse Charge unterliegen**

Auch wenn im Falle von Rechnungen mit Reverse Charge (z.B.: innergemeinschaftliche Einkäufe von Waren und Dienstleistungen, Bausektor, Reinigungsleistungen usw.) die

Verbuchung im Einkauf- und Verkaufsregister erfolgt, muss die Rechnung nur einmal gemeldet werden und zwar nur die Buchung im Einkaufsregister. Zusätzlich zu den normalen Angaben muss spezifiziert werden, dass es sich um eine Leistung im Sinne des Reverse-Charge-Verfahrens handelt. Dies erfolgt durch den Kodex „N6“ im Feld Art des Geschäftsvorfalles.

### **Zollbolletten**

Die Agentur der Einnahmen hat mit Erlass Nr. 87/E vom 05.07.2017 hervorgehoben, dass die Felder für den Länderkodex und die steuerliche Identifikationsnummer des Verkäufers/Leistungserbringer anzugeben sind. Sollte nur das Zollamt der Zollbollette erfasst worden sein und nicht auch der Lieferant, ist es für die Meldung betreffend das Jahr 2017 erlaubt, im Feld Länderkodex „OO“ anzugeben und bei der Identifikationsnummer elf Mal die Ziffer „9“.

### **Eigenrechnungen**

Eigenrechnungen für den Kauf von Waren/Dienstleistungen aus nicht EU-Ländern, werden unter den Eingangsrechnungen angegeben, mit dem Betrag der MwSt. und beim Feld Art des Geschäftsvorfalles mit dem Kodex „N6“.

## **MODALITÄTEN ZUR ÜBERMITTLUNG**

Die besprochene Meldung muss

- ausschließlich telematisch (Datenfernübertragung);
- direkt durch den Steuerpflichtigen oder durch einen berechtigten Mittler vorgelegt werden.

Der auf dem elektronischen Kanal des „**Sistema di Interscambio**“ zu übermittelnde Datensatz (xml-Format) muss elektronisch unterzeichnet werden.

Für unsere Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung ausarbeiten, werden wir das Abfassen und Übermitteln der neuen Meldung vornehmen.

**Kunden, die die Finanzbuchhaltung selbst führen, ersuchen wir umgehend mit Ihrem Softwarehouse in Verbindung zu setzen**, um sich das entsprechende Softwareprogramm installieren zu lassen. Wir ersuchen diese Kunden uns das **Datenfile bis zum 19.09.2017** für die Übermittlung zukommen zu lassen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass sie die Übermittlung des Datensatzes selbst vornehmen. Sollte Ihr Softwarehouse kein Programm zur Verfügung stellen, ersuchen wir Sie umgehend mit unserer Kanzlei in Kontakt zu treten.

### **STRAFEN**

Bei unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung der Rechnungsdaten wird eine Geldbuße von 2,00 Euro pro Rechnung angewandt, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Trimester.

Die Geldbuße wird auf 1,00 Euro, mit einem Maximalbetrag von 500,00 Euro reduziert, wenn die Übermittlung oder Richtigstellung innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit erfolgt. Der sog. „Cumulo giuridico“ (Strafminderung im Falle von mehrmaligen identen Unterlassungen) ist nicht anwendbar, eine freiwillige Berichtigung „ravvedimento operoso“ ist jedoch möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psailer